



# Amtliche Mitteilungen

Nr. 8/2003

28.02.2003

## **2. Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Fachhochschule Wildau** vom 01.09.2000, veröffentlicht in Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2000

### **I. Änderungen und Ergänzungen**

1. Der § 12 wird wie folgt neu eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen erhöhen sich in der Nummerierung um eins.

#### **§ 12**

#### **Anerkennung von Studienleistungen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG**

- (1) Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der TFH Wildau zu beachten. Soweit seitens der ausländischen Hochschule und des jeweiligen Studiengangs die Voraussetzungen des "European Credit Transfer System" (ECTS) gewährleistet sind, erfolgt die Anrechnung auf der Basis dieser Bestimmungen.
- (2) Grundlage für die spätere Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Partnerhochschulen der TFH Wildau im Rahmen von bilateralen Hochschulverträgen (SOKRATES/ERASMUS – Vereinbarungen, Doppeldiplomierungsabkommen u.a.) erbracht wurden, bildet das sog. "learning agreement". Dieses ist rechtzeitig vor Beginn des Auslandsaufenthaltes durch den Studenten gemeinsam mit dem Fachbereich "Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik" und dem Akademischen Auslandsamt vorzubereiten. Die darin enthaltenen Lehrgebiete ersetzen die lt. Studienplan der Heimathochschule bzgl. des betreffenden Studienabschnittes vorgesehenen Lehrgebiete. Dementsprechend ist bei der Genehmigung des "learning agreement" durch den Fachbereich "Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik" auf einen adäquaten Aufwand sowie die fachliche Orientierung des Studienganges zu achten.

- (3) Die nach Abs. 2 an der ausländischen Partnerhochschule erfolgreich erbrachten Studienleistungen werden Bestandteil des Zeugnisses. In diesem Fall werden die lt. Studienplan an der Heimathochschule vorgesehenen Lehrgebiete mit dem Vermerk versehen: \*) durch Absolvierung eines Studienabschnittes im Ausland nicht erbracht (s. Anlage). Die Noten der nach Abs. 2 erfolgreich erbrachten Studienleistungen werden – als Durchschnittsnote, gewichtet durch die Credits – in das Prädikat des Diplomzeugnisses einbezogen. Dazu sind die Leistungsnachweise der ausländischen Partnerhochschule beim I + P – Amt einzureichen; diese werden als Anlage Bestandteil des Diplomzeugnisses.
- (4) Werden bei Studienabschnitten im Ausland gemäß Abs. 2 Studienleistungen nicht erfolgreich absolviert, so kann der Student sinntspr. § 8 dieser Prüfungsordnung eine Wiederholungsprüfung an der ausländischen Partnerhochschule ablegen, sofern ihm dort diese Möglichkeit eingeräumt wird. Andernfalls hat er auf Antrag an den Fachbereich "Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik" ein im Aufwand adäquates Lehrgebiet mit dem Studium entsprechender fachlicher Inhalte an der Heimathochschule zu absolvieren.
- (5) Im Hinblick auf die Doppeldiplomierung wird das entsprechende Zeugnis durch die Heimathochschule vergeben. Die Partnerhochschule händigt dem Studenten die jeweilige Diplomurkunde aus. Seitens der TFH Wildau wird diese Urkunde auf Deutsch verfasst und mit dem Vermerk versehen, dass sie nur im Zusammenhang mit dem Diplomzeugnis vom (Datum) gültig ist.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung der an der ausländischen Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen.
- (7) Die Anrechnung von im Ausland absolvierten praktischen Studiensemestern bzw. berufspraktischen Tätigkeiten wird nach der "Ordnung für das Praktische Studiensemester" geregelt.
- (8) Besteht mit der jeweiligen ausländischen Hochschule keine Kooperationsvereinbarung entspr. Abs. 2, kann auf Antrag des Studenten durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine nachträgliche Einzelfallprüfung bezüglich der Anerkennung der dort erbrachten Studienleistungen erfolgen (sinntspr. § 11).

2. Der ursprüngliche § 18 erhält als § 19 folgende Neufassung:

### § 19 Studienfächer

Folgende Studienfächer schließen mit einer Fachendnote ab:

Studienabschnitt:

Grundstudium

Studienfach	SWS
Grundlagen Informatik	4
Web Anwendungen	4
Algorithmen und Datenstrukturen	4
Betriebssysteme	4
Einführung Software Engineering	4
Einführung Datenbanken	4
Programmiersprachen	12
Betriebswirtschaftslehre I (Einführung)	2
Betriebswirtschaftslehre II (Organisation/Personalwirtschaft)	2
Betriebswirtschaftslehre III (Marketing)	4
Betriebswirtschaftslehre IV (Produktionswirtschaft)	4
Betriebswirtschaftslehre V (Investition/Finanzierung)	4
Betriebliches Rechnungswesen	8
Volkswirtschaftslehre	6
DV gestützte Mathematik und Statistik	8
DV gestütztes Operations Research	4
Englisch	6
Recht	4
<b>Summe</b>	<b>88</b>

Studienabschnitt:

*Hauptstudium*

Schwerpunkt: Informations- und Kommunikationssysteme, Multimedia

Studienfach	SWS
Software Engineering	4
Online Dienste	4
Datenschutz	2
Datenbanken	6
Telekommunikation/LAN	4
Bürokommunikation	4
Decision Support	4
Finanzmanagement	4
Logistik	2
Controlling	4
Organisation und Personalwirtschaft	2
Englisch	4
Schwerpunktprojekt	12
Wahlpflichtfach (4. Semester)	4
Wahlpflichtfach (6. Semester)	4
Wahlpflichtfach (7. Semester)	4
<b>Summe</b>	<b>68</b>

## Schwerpunkt: Software Engineering

Studienfach	SWS
Software Engineering	4
Online Dienste	4
Datenschutz	2
Datenbanken	6
Telekommunikation/LAN	4
Bürokommunikation	4
Decision Support	4
Finanzmanagement	4
Logistik	2
Controlling	4
Organisation und Personalwirtschaft	2
Englisch	4
Schwerpunktprojekt	12
Wahlpflichtfach (4. Semester)	4
Wahlpflichtfach (6. Semester)	4
Wahlpflichtfach (7. Semester)	4
<b>Summe</b>	<b>68</b>

## Liste der Wahlpflichtfächer im Hauptstudium

Lfd. Nr.	WP-Fach	Semester
1	Technologiemanagement und Technikfolgenabschätzung	4
2	Infrastrukturpolitik und Länderanalyse	6
3	Venture Capital	7
4	Business-Planung	4
5	Logistiksysteme und Qualitätsmanagement	7
6	Kommunikation und Verhandlungsführung	4
7	Präsentationstechnik und Rhetorik	4
8	Internationales Rechnungswesen	6
9	Unternehmensplanung	6
10	Dienstleistungsmanagement	6
11	Informations- und Kommunikationsmanagement (WI)	4
12	Informationsmanagement	6
13	Software Engineering	7
14	Datenbanken	7
15	Electronic Business	6

Aus der Liste der Wahlpflichtfächer sind 3 auszuwählen (mit 4 SWS pro WP-Fach).

Die im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) zu vergebenden Credit Points werden in den ECTS-Unterlagen des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik festgelegt.

3. Die Absätze (5) und (6) des ursprünglichen § 21 erhalten als Absatz (5) und (6) des § 22 folgende Neufassung:

## § 22

### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (5) Der Prüfungsausschuss führt das Zulassungsverfahren in jedem Semester zweimal durch; einmal zu Semesterende und ein zweites Mal zu Semesterbeginn. Er prüft die Unterlagen anhand der Studienakte und entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss überprüft insbesondere den vollständigen Abschluss des Hauptstudiums und den mittels der Curricularen Punkte gewichteten Mittelwert der Fachnoten für das Gesamtprädikat nach § 28.
- (6) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, legt das Thema der Arbeit und den betreuenden Hochschullehrer fest und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit den Vorschlag des Kandidaten. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Fachbereich. Der Tag der Ausgabe und der festgelegte Abgabetermin für die Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungskommission gehören an:
- zwei Prüfer, wobei einer der beiden gleichzeitig den Vorsitz übernimmt

Die Prüfer müssen Angehörige der Technischen Fachhochschule Wildau sein.

4. Der Absatz (10) des ursprünglichen § 25 erhält als Absatz (10) des § 26 folgende Neufassung:

## § 26

### Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (10) Die mündliche Diplomprüfung sollte spätestens 6 Wochen nach Vorliegen der Bewertung der Diplomarbeit durchgeführt werden. Sie findet in Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiums unter Beachtung von § 17 statt. Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so ist die mündliche Prüfung auch als Gruppenprüfung zu organisieren.

5. Die Absätze (4) und (5) des ursprünglichen § 27 erhalten als Absatz (4) und (5) des § 28 folgende Neufassung:

## § 28

### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (4) Die Prüfungskommission legt aus der Bewertung der Diplomarbeit und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Diplomarbeit fest.

*Es gilt:*

Die Gesamtnote der Diplomprüfung  $M_2$  setzt sich zusammen aus der Bewertung der vorgelegten Diplomarbeit  $M_3$  und der Bewertung der mündlichen Diplomprüfung  $M_4$  und wird wie folgt gebildet:

$$M_2 = 0,7 * M_3 + 0,3 * M_4$$

- (5) Das Diplomzeugnis weist ein Gesamtprädikat ( $M$ ) aus, es wird wie folgt ermittelt:

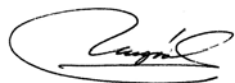
$$M = 0,6 * M_1 + 0,4 * M_2$$

Das Gesamtprädikat ergibt sich gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2.

### I. Inkrafttreten

1. Der Präsident hat diese Änderung und Ergänzung am 28.02.2003 erlassen.
2. Diese Änderung und Ergänzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, den 28.02.2003



Prof. Dr. L. Ungvari